

SATZUNG

„STREUOBSTFREUNDE BERGFELDEN e.V.“



Vereinslogo

Mitgliedschaften

Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)

Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Schwäbischer Heimatbund e.V.

Bundesbündnis Bodenschutz e.V.

Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rottweil e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr	4
§ 2 Ziele des Vereins	4
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	5
§ 4 Organisation, Dachverband	5
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Ehrungen	7
§ 8 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	7
§ 9 Organe des Vereins	9
§ 10 Die Mitgliederversammlung	9
§ 11 Der Vorstand	10
§ 12 Der Beirat	11
§ 13 Kassenprüfung	11
§ 14 Sitzungsniederschriften	11
§ 15 Satzungsänderungen	11
§ 16 Salvatorische Klausel	12
§ 17 Auflösung	12
§ 18 Gültigkeitsbereich	12
Leitbild der Streuobstfreunde Bergfelden	13
Leitbild der Streuobstfreunde Bergfelden „Kurzfassung“	15



Präambel

Die „Streuobstfreunde Bergfelden“ wurden 2014 zunächst als Interessensgemeinschaft gegründet - mit dem Ziel, ehrenamtlich die kommunalen Streuobstbestände auf der örtlichen Gemarkung zu pflegen. Dies führte unter anderem zu intensiven Bemühungen, in der Gemeinde das Fachwissen um die Obstbaumpflege auf ein breites Fundament zu stellen. Hierfür wurden mehrere Baumschneidekurse durchgeführt. Einige Aktive absolvierten zusätzlich die Ausbildung zum ehrenamtlichen Fachwart für Obst- und Gartenbau. Eine Zunahme der Aktivitäten machte es notwendig, die Arbeit der Interessensgemeinschaft den heutigen rechtlichen und organisatorisch notwendigen Anforderungen anzupassen. Dazu bedurfte es einer Vereinsgründung.

Zu den Lebensgrundlagen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen gehören mehr denn je sowohl eine funktionierende Landwirtschaft als auch funktionierende Ökosysteme. Wir brauchen eine gesunde Heimat für Pflanzen, Tiere und Menschen. Auch in Achtung vor der Schöpfung müssen wir das, was Jahrhunderte lang gewachsen ist, bewahren und wo es zerstört wurde, wieder entwickeln. Dafür wollen wir weiterhin einen positiven Beitrag leisten.

Die nachfolgend beschriebene Satzung dient diesem Ziel.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Streuobstfreunde Bergfelden e.V.**“, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Sulz a.N. – Bergfelden und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a) Förderung der Heimatpflege
 - b) Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie des Landschaftsschutzes.
 - c) Förderung des Obstbaus unter besonderer Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden und ökologischen Bedeutung – auch im Sinne einer Schaffung von Biotopverbundstrukturen.
 - d) Förderung der Kleingärtnerei, einer naturnahen Gartenkultur und der Pflanzenzucht
 - e) Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Ortsverschönerung.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 - a) Die aktive Pflege und Entwicklung kommunaler Streuobstflächen – auch unter besonderer Berücksichtigung alter Obstsorten.
 - b) Die Förderung des Liebhaberobstbaus und einer nachhaltigen Gartenkultur einschließlich der Erhaltung alter Pflanzensorten.
 - c) Die Förderung insektenfreundlicher Blühflächen – innerorts und außerorts.
 - d) Die Durchführung von Schnittunterweisungen, Fachvorträgen, Führungen, Lehrfahrten, Ausstellungen und dergleichen.
 - e) Die Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
 - f) Die laufende Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit auf den genannten Gebieten.

Der Verein übernimmt hierzu das von der „Interessensgemeinschaft Streuobstfreunde Bergfelden“ im Jahre 2018 ausgearbeitete Leitbild (siehe Anhang).

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersatz muss bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden.
- (6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die vom Beirat erlassen, geändert und niedergeschrieben wird.

§ 4 Organisation, Dachverband

- (1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Rottweil (KOGV) und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.: (LOGL) angeschlossen.
- (2) Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung oder andere Abteilungen bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- (5) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Beirat
- (6) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von einem Monat seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt.
- (10) Der Ausschluss ist vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB nach Beschluss des Beirates umzusetzen.
- (11) Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhaltens. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere die Möglichkeit, sich persönlich vor dem Beirat zu rechtfertigen. Hierbei sind angemessene Fristen zu beachten.
- (12) Im Falle des Austritts, der Streichung von der Mitgliederliste oder des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.
- (13) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- a) Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- b) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- c) an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand nach § 26 BGB eingereicht werden.

(3) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, dürfen ausschließlich als Beratungsanträge behandelt werden.

(4) Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- b) die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- d) die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, und zwar jeweils bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Ehrungen

Es wird die Ehrenordnung des LOGL zu Grunde gelegt.

§ 8 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
- (10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.
- (11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
- (12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

(2) Sie ist drei Wochen vorher durch Einladung in Textform einzuberufen.

Für ortsansässige Mitglieder erfolgt dies über das amtliche Mitteilungsblatt, für auswärtige Mitglieder per E-Mail oder per Post.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Beirat die Einberufung beschließt.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und von zwei Kassenprüfern
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans
- f) die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Beirat
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen
- i) die Beschlussfassung über Anträge
- j) die Änderung der Satzung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

(9) Unter Einhaltung der – jeweils gültigen – rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online – z.B. per Videokonferenz – erfolgen. Näheres ist in einer Geschäftsordnung geregelt.



§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand (Vorstandschafft) im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Eines dieser Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung als Kassier/erin gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Bei der Vereinsgründung werden zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Kassierer/in, auf zwei Jahre gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

(4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (nach § 11, Abs.1) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Es wird jeweils vorstandsintern abgesprochen, wer damit im Einzelfall betraut wird.

Bei der gemeinsamen Vertretungsberechtigung können die beiden Vorstandsmitglieder ihre jeweilige Erklärung entweder gemeinsam oder zeitversetzt abgeben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Vorstandsmitglied die Erklärung abgibt und das andere Mitglied dieser Erklärung vorher zugestimmt hat (§ 182 BGB).

(7) Die Vorstandsmitglieder erhalten im Rahmen einer Geschäftsordnung abgrenzbare Aufgabenfelder, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(8) Im Innenverhältnis müssen immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätig werden.

(9) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

(10) Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

(11) Dem Vorstand steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.



§ 12 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) bis zu 10 Beisitzern, die konkrete Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der stimmberechtigte Beirat zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

(3) Der Beirat ist berechtigt, bis zur nächsten, regulären Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für ausscheidende Vorstandsmitglieder oder Beisitzer ergänzend nach zu wählen. Dasselbe gilt für Vorstands- und Beiratsfunktionen, die bei einer Mitgliederversammlung nicht besetzt wurden.

(4) Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Vereinsgründung wird die Hälfte der Beisitzer auf ein Jahr gewählt.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 14 Sitzungsniederschriften

(1) Über Sitzungen und Versammlungen sind von einem Vorstandsmitglied oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.

(2) Die Leitung einer Sitzung und die Protokollführung dürfen nicht in einer Hand sein.

(3) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden.

(5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.



§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- (2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Obst- und Gartenbauvereine Baden-Württemberg (LOGL) e.V. in Stuttgart als steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Förderung der Heimatpflege, Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

§ 18 Gültigkeitsbereich

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.

Vorstehende Fassung der Satzung der Streuobstfreunde Bergfelden e.V. ist am 23.05.2019 von der Gründungsversammlung rechtskräftig beschlossen worden.



Leitbild der Streuobstfreunde Bergfelden

Streuobstwiesen gehören mit über 5000 verschiedenen Tier- und Pflanzenarten und über 3000 Obstsorten zu den artenreichsten Biotopen Europas. Sie sind in ihrem Bestand jedoch massiv gefährdet. Sollte die negative Entwicklung der letzten Jahrzehnte weitergehen, wird es 2050 keine nennenswerten Streuobstbestände mehr geben. Das Bundesamt für Naturschutz führt seit 2017 die Streuobstwiesen auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Biotope.

Auf unserer Gemarkung (private und kommunale Flächen) sind in der Vergangenheit aus unterschiedlichen Gründen hunderte Streuobstbäume verschwunden. In den nächsten Jahren werden abermals mehrere hundert Bäume allein altersbedingt folgen. Wir sind noch weit davon entfernt, diese Entwicklung zu stoppen oder gar umzukehren. Bis Neupflanzungen ökologisch als Ersatzpflanzungen gelten können, vergehen Jahrzehnte.

Daraus leiten wir für uns folgende Aufgaben und Ziele ab:

- 1. Wir setzen uns aktiv und fachlich für den Erhalt und die Pflege unserer heimischen Streuobstwiesen ein!**
- 2. Wir engagieren uns für eine Ausdehnung und Vernetzung kommunaler und privater Streuobstwiesen im Sinne einer Schaffung von Biotopverbundstrukturen!**

Wir beziehen uns dabei u.a. auf das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Sulz a.N. aus dem Jahre 2014 (S.28, Kapitel „Landschaft und Freiraum“):

„Da die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgeht (...) drohen wichtige Kulturlandschaften verloren zu gehen. Hier sind die Gesamtstadt und die Stadtteile gefordert, um Vereine und Gruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Im Landschaftsplan 2009 werden als Ziele und Maßnahmen genannt: Erhalt und Erhöhung der Strukturvielfalt auf den agrarisch geprägten Hochflächen; dazu gehören Offenhaltung, Entwicklung von Biotopverbundstrukturen, Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen; Extensivierung der Nutzung in feuchten Bereichen. (...) Sicherung und Wiederherstellung von Magerrasen und artenreichen Wiesen.“

- 3. Wir verstehen unser Engagement für unsere heimischen Streuobstwiesen als generationenverbindendes Projekt!**
- 4. Wir erhalten und erweitern unser Fachwissen und geben es aktiv weiter!**
 - Wir wollen unsere Fachkompetenz erhalten und erweitern. Deshalb greifen wir aktuelle Themen auf und nutzen die Möglichkeiten zur Weiterbildung.
 - Wir wollen Natur begreiflich und erlebbar machen. Durch erlebnispädagogische Maßnahmen, Information, Austausch und Weitergabe von Wissen an junge und erwachsene Menschen, an die (Kommunal-)Politik und Verwaltung, steigern wir die Sensibilität für das Thema **Streuobstwiese**.
 - Wir bieten Hilfe und Unterstützung für Träger öffentlicher Belange.
 - Wir sorgen dafür, dass Fachkompetenz erweitert, aktualisiert und an Jung und Alt weitergegeben wird.
 - Wir unterstützen durch fachkompetente Beratung, Begleitung und Betreuung.

- 5. Wir sind offen für neue Ideen und Anregungen!**
- 6. Wir nutzen aktiv Möglichkeiten der Kommunikation nach innen und außen!**
- 7. Wir nutzen Medien wie Presse, örtliches Mitteilungsblatt, Internet, Faltblätter und Veranstaltungen, um über unsere Ziele und unsere Aktivitäten zu informieren. Wir sind offen für Kooperationsprojekte innerhalb und außerhalb unserer Dorfgemeinschaft.**

Das vorliegende Leitbild soll Ausgangspunkt für eine gewollte positive Entwicklung sein. Die Umsetzung benötigt die Unterstützung und das Engagement vieler - einschließlich der Kommunalpolitik.

Der Ortschaftsrat Bergfelden hat am 25.09.2018 einstimmig die Unterstützung der im Leitbild formulierten Aufgaben und Ziele beschlossen.



Leitbild der Streuobstfreunde Bergfelden „Kurzfassung“



Streuobstwiesen stehen auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Biotope. Unser Leitbild soll in unserer Gemeinde Ausgangspunkt für eine gewollte positive Entwicklung sein.

- 🍏 Wir setzen uns aktiv und fachlich für den Erhalt und Pflege unserer heimischen Streuobstwiesen ein.
- 🍏 Wir engagieren uns für eine Ausdehnung und Vernetzung kommunaler und privater Streuobstwiesen im Sinne einer Schaffung von Biotopverbundstrukturen.
- 🍏 Wir verstehen unser Engagement für unsere heimischen Streuobstwiesen als generationenverbindendes Projekt.
- 🍏 Wir erhalten und erweitern unser Fachwissen und geben es aktiv weiter.
- 🍏 Wir sind offen für neue Ideen und Anregungen.
- 🍏 Wir nutzen aktiv Möglichkeiten der Kommunikation nach innen und außen.

